Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2707

28. 03. 79

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)
— Drucksache 8/362 —

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. September 1976 die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament beschlossen. Zur Durchführung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland sind neben der Ratifikation des Ratsbeschlusses und der ihm beigefügten Bestimmungen (vgl. Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (BGBl. II 1977 S. 733) und neben dem Erlaß innerstaatlicher Wahlbestimmungen (vgl. Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäsichen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu regeln.

B. Lösung

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des EP enthält nur wenige Vorschriften über den Status der direkt gewählten Abgeordneten. Darüber hinaus überläßt er deren Regelung der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten. Der Gesetzentwurf trifft daher Bestimmungen

— zur Sicherung der freien Bewerbung um ein Mandat und der freien Mandatsausübung im EP,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— über die Indemnität und Immunität, das Zeugnisverweigerungsrecht und das Recht der freien Benutzung staatlicher Verkehrsmittel und

— über das Verhältnis von Amt und Mandat im EP.

Die vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich zum großen Teil an die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) an. Die Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten damit im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Der Gesetzentwurf enthielt keine Bestimmungen über die finanzielle Entschädigung der EP-Abgeordneten. Entsprechende Regelungen wurden auf europäischer Ebene einheitlich für alle Abgeordneten des EP erwartet.

Im Dezember 1978 hat der Rat der EG davon Kenntnis genommen, daß eine Einigung über ein kommunitäres System der Diäten entsprechend den Vorstellungen des EP und unter Bezugnahme auf Artikel 13 der Wahlakte vom 20. September 1976 nicht möglich war. Der Rat geht nunmehr davon aus, daß die zuständigen Organe der Mitgliedstaaten Regelungen für die Diäten der direkt gewählten Parlamentarier treffen.

Der Innenausschuß hat deshalb nach Rücküberweisung des Gesetzentwurfs durch den Deutschen Bundestag eine Diätenregelung wie für die Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Gesetzentwurf eingefügt, die bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des EP gilt. Die Diäten werden bei einer Doppelmitgliedschaft im EP und im Deutschen Bundestag nur einmal gezahlt. Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes finden Anwendung. Bestimmungen über eine Altersversorgung, Übergangsgeld, Kosten- und Mitarbeiterpauschale sowie Amtsausstattung enthält der Gesetzentwurf nicht. Insoweit wird auf den Entschließungsantrag des Ausschusses verwiesen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Beschränkung der Vorschriften auf unbedingt erforderliche Regelungen in der Erwartung, daß das EP nähere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder treffen wird.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die genaue Höhe der Kosten läßt sich mit Rücksicht auf die möglichen Doppelmitgliedschaften nicht angeben. Maximal betragen die Kosten der Entschädigungsregelung 7,29 Mio DM pro Jahr. Die Höhe der nach §§ 9 b und c entstehenden Kosten könnte nur geschätzt werden. Der Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO wird hierauf eingehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregieruung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) — Drucksache 8/362 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären,

3. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die im Europaabgeordnetengesetz für die Mitglieder des ersten direktgewählten Europäischen Parlaments enthaltenen Regelungen beruhen auf dem Grundsatz, daß zu den Aufgaben eines freigewählten Parlaments gehört, Fragen der Entschädigung, der sozialen Sicherheit und der Amtsausstattung seiner Mitglieder selbst zu regeln. Demgemäß hat sich der Deutsche Bundestag im wesentlichen auf eine vorläufige Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments beschränkt.

   Sollte für das Europäische Parlament eine Regelung der Entschädigung, Versorgung und/oder Amtsausstattung seiner Mitglieder in angemessener Frist, spätestens bis zum 31. Dezember 1981 nicht erfolgt sein, wird der Deutsche Bundestag die im Europaabgeordnetengesetz enthaltenen Regelungen überprüfen und ergänzen.

Bonn, den 28. März 1979

Die Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Krey**	**Bühling**	**Wolfgramm (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) – Drucksache 8/362 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der *Abgeordneten* des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT Mandatsbewerbung und Mandatsausübung	ERSTER ABSCHNITT Mandatsbewerbung und Mandatsausübung
§ 1 **Anwendungsbereich**	§ 1 **Anwendungsbereich**
Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat und *Abgeordnete* des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.	Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat und **Mitglieder** des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.
§ 2 **Freies Mandat**	§ 2 **Freies Mandat**
Die *Abgeordneten* des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.	Die **Mitglieder** des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
§ 3 **Schutz der Mandatsbewerber und der Mandatsausübung**	§ 3 unverändert
(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Europäischen Parlament zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.	
(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.	
(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzuläs-	

Entwurf

sig. Im übrigen ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberechtigten. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 4

Wahlvorbereitungsurlaub, Berufs- und Betriebszeiten

(1) Einem Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) gilt entsprechend.

§ 5

Indemnität und Immunität

(1) Die Indemnität und Immunität der *Abgeordneten* des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II 1965 S. 1453, 1482) *mit der Maßgabe, daß die* Indemnität *derjenigen von Mitgliedern des Bundestages entspricht.*

(2) *Die* Immunität *von Abgeordneten* des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind, *kann nur mit Genehmigung des* Bundestages *aufgehoben werden.*

§ 6

Zeugnisverweigerungsrecht

Die *Abgeordneten* des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als *Abgeordnete* oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugensverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

§ 7

Freifahrtberechtigung

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

Indemnität und Immunität

(1) Die Indemnität und Immunität der **Mitglieder** des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II 1965 S. 1453, 1483). **Dabei richtet sich der Umfang der** Indemnität **nach den Bestimmungen des Grundgesetzes.**

(2) **Mitglieder** des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des **Deutschen** Bundestages sind, **verlieren im Geltungsbereich des Gesetzes ihre** Immunität **nur, soweit sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche** Bundestag **die Immunität aufheben.**

§ 6

Zeugnisverweigerungsrecht

Die **Mitglieder** des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als **Mitglieder** oder denen sie in in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

§ 7

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Unvereinbarkeiten *und Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus* öffentlichen *Kassen*	**Unvereinbarkeiten, Angehörige des öffentlichen Dienstes**
§ 8	§ 8
Unvereinbarkeit von Ämtern mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament	**Unvereinbarkeit von Ämtern mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament**
Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis *12* des Europawahlgesetzes vom ...... (BGBl. I S. ...) aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Der Inhaber eines solchen Amtes erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus seinem Amt ausscheidet.	Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis **13** des Europawahlgesetzes vom **16. Juni 1978** (BGBl. I S. **709**) aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Der Inhaber eines solchen Amtes erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus seinem Amt ausscheidet.
§ 9	§ 9
Angehörige des öffentlichen Dienstes, *Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen*	**Angehörige des öffentlichen Dienstes**
(1) Für den Wahlvorbereitungsurlaub (§ 4) der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten § 89 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 33 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 36 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 28 Abs. 6 des Soldatengesetzes entsprechend.	**(1) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.**
(2) Auf die zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewählten Beamten und Richter mit Dienstbezügen, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Sinne der § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes sind von dem Zeitpunkt an, in dem sie aus ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament einen Anspruch auf eine Entschädigung erlangen, die §§ 5 bis 8 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er *in den* Bundestag *gewählte Soldaten* betrifft, und die auf Grund der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze entsprechend anzuwenden. Erhält ein *Abgeordneter* nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament keine Versorgung oder Abfindung auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft, ist § 23 Abs. 2 bis 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.	**(2) Stimmt ein Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Arbeitnehmer seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zu gewähren.** **(3)** Die §§ 5 bis 8 **und 36 Abs. 1 und 2** des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er **die Wahl zum Deutschen** Bundestag betrifft, und die auf Grund der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze **sind** entsprechend anzuwenden. Erhält ein **Mitglied** nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament keine Versorgung oder Abfindung auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft, ist § 23 Abs. 2 bis 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments

§ 9a

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung von 7500 Deutsche Mark.

§ 9b

Freifahrtberechtigung und Erstattung von Fahrkosten

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet. § 16 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

§ 9c

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes finden Anwendung.

§ 9d

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 9 a und 9 b geregelten Ansprüche enstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl.

(2) Die Entschädigung nach § 9 a wird monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 9 a bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Die Rechte nach § 9 b erlöschen 14 Tage nach Ablauf der Wahlperiode.

VIERTER ABSCHNITT

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 9e

Anrechnung

(1) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ruht

1. neben einer Entschädigung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. neben einer Versorgung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung,

3. neben einem Übergangsgeld, das nach § 18 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung gewährt wird, bis zur Höhe dieses Übergangsgeldes.

(2) § 29 Abs. 1, 2, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

unverändert

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Es findet erstmals auf die Bewerber um ein Mandat bei der ersten Wahl des Europäischen Parlaments sowie die bei dieser Wahl gewählten Mitglieder Anwendung.**

(2) Der Dritte Abschnitt gilt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Europäischen Parlaments; § 9 d Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Tritt das Gesetz später als zwei Monate vor dem Tag der ersten Wahl des Europäischen Parlaments in Kraft, so kann Wahlvorbereitungsurlaub (§ 4 Abs. 1, § 9 Abs. 2) nur für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden.

Bericht der Abgeordneten Krey, Bühling und Wolfgramm (Göttingen)

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1977 nach einer Aussprache an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt und wird hierzu seinen Bericht vorlegen. Der Auswärtige Ausschuß sowie der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung haben einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, während der Rechtsausschuß und der innerdeutsche Ausschuß diese Empfehlung mit der Mehrheit der Mitglieder der Koalitionsfraktionen ausgesprochen haben. Auf die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wird bei den einzelnen Vorschriften eingegangen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 16. September 1977 beraten und in der letzteren Sitzung einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung einiger Änderungen empfohlen. Diesem einstimmigen Beschluß war ein Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion des Ausschusses vorangegangen, die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem besonderen Gesetz, sondern im Europawahlgesetz zu regeln. Dieser Antrag war von der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt worden. Mit Schreiben vom 19. April und 16. November 1978 hatte der Vorsitzende des Innenausschusses den Bundestagspräsidenten und die Parlamentarischen Geschäftsführer auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Gesetzentwurf vor allem wegen der Regelungen der §§ 4 und 9 für einen Wahlvorbereitungsurlaub von bis zu zwei Monaten vor der Wahl so schnell wie möglich zu verabschieden.

Angesichts der Tatsache, daß eine Einigung über ein kommunitäres System der Diäten entsprechend den Vorstellungen des EP und unter Bezugnahme auf Artikel 13 der Wahlakte vom 20. September 1976 auch nach mehreren Beratungen des Ministerrates mit dem EP nicht möglich war, haben sich die Fraktionen des Deutschen Bundestages im Januar 1979 dafür ausgesprochen, eine nationale Regelung der Diäten zu beschließen. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf deshalb in seiner Sitzung am 20. Januar 1979 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechts- und an den Haushaltsausschuß (gemäß § 96 GO) zurücküberwiesen. Der Rechtsausschuß hat am 7. Februar 1979 empfohlen, eine Übergangsregelung für die Bezüge der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu treffen, die bis zum Inkrafttreten einer europäischen Regelung gelten soll. Zu den Einzelheiten hat sich der Rechtsausschuß dagegen mehrheitlich nicht geäußert. Mit Mehrheit hat der Rechtsausschuß die Anträge der Opposition abgelehnt, wonach sich die Übergangsregelung grundsätzlich an den Regelungen für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit der Einschränkung orientieren sollte, daß Tagegelder oder vergleichbare Bezüge, die die Abgeordneten des Europäischen Parlaments erhalten, bei der Bemessung berücksichtigt werden. Ferner sollte um Prüfung gebeten werden, ob zur Herstellung einer organischen Verbindung zwischen den deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments und dem Deutschen Bundestag in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Regelung aufgenommen werden sollte, wonach je zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments pro Bundestagsausschuß ernannt würden, die von ihrem zuständigen Ausschuß die üblichen Unterlagen erhalten, an dessen Sitzungen teilnehmen und das Rederecht im Ausschuß haben sollten.

Der Innenausschuß hat den ihm zurücküberwiesenen Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 14. Februar sowie am 7., 14. und 28. März 1979 beraten und sich für die Einfügung der neuen Abschnitte 3 und 4 (§§ 9 a bis 9 d) entschieden. Sie sehen, abgesehen von einer redaktionellen Änderung des früheren Beschlusses, Bestimmungen über die Entschädigung, den Beginn und das Ende der Ansprüche und über die Anrechnung von Bezügen vor. Die Entschädigung soll danach — wie für die Bundestagsabgeordneten — 7500 DM monatlich betragen.

Soweit der Innenausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung in Drucksache 8/362, Seiten 6 bis 9, verwiesen. Der Ausschuß hat das Wort „Abgeordneter" sowohl in der Bezeichnung des Gesetzes wie auch im Text der Vorschriften durch das Wort „Mitglied" ersetzt und dadurch eine Angleichung an den Text des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vollzogen.

2. Zu einzelnen Vorschriften

§ 1

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Begriff des Bewerbers um ein Mandat auch für Ersatzbewerber gilt, so daß die Vorschriften des Gesetzes auch auf sie anzuwenden sind.

§ 5

Zu Absatz 1 ist der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gefolgt und hat statt des letzten Halbsatzes

eine neue Formulierung über den Umfang der Indemnität gewählt. Sie soll sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes richten. Zu Absatz 2 lagen dem Ausschuß Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Geschäftsordnungsausschusses vor. Während die Stellungnahme des Rechtsausschusses auf einem Mehrheitsbeschluß beruht, war die Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses einstimmig ergangen. Der Ausschuß hat sich dieser Empfehlung mit einer redaktionellen Änderung angeschlossen.

§ 7

Der Ausschuß hielt eine umfassendere Regelung der Problematik für geboten und ordnete die Vorschrift aus systematischen Gründen in den dritten Abschnitt des Gesetzentwurfs ein (§ 9 b).

§ 8

Die Vorschrift wurde redaktionell geändert, weil die in den Nummern 7 bis 13 des § 22 Abs. 2 des Europawahlgesetzes geregelten Inkompatibilitäten erfaßt werden sollten. Außerdem ist das Europawahlgesetz inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

§ 9

§ 9 enthält Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die bisher für den Wahlvorbereitungsurlaub vorgesehene Regelung sah für Landesbeamte die entsprechende Geltung des § 33 Abs. 1 BRRG vor, die lediglich eine Anweisung an die Landesgesetzgeber enthält. Da im Hinblick auf die nur noch kurze Zeit bis zur Wahl des EP ein alsbaldiges Inkrafttreten der Regelung für den Wahlvorbereitungsurlaub erforderlich ist, hielt der Ausschuß eine unmittelbar für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder geltende Regelung für notwendig, die ein nochmaliges Tätigwerden der Landesgesetzgeber entbehrlich macht. Für die Rechtsstellung der in das EP gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes wurde auf die entsprechenden Vorschriften des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 verwiesen.

§ 9 a

Der Ausschuß empfiehlt, den Mitgliedern des EP eine Entschädigung von monatlich 7500 DM zu zahlen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD hatten sich zunächst für eine Entschädigung in Höhe von 6500 DM ausgesprochen, während die Mitglieder der beiden anderen Fraktionen denselben Betrag vorschlugen, der den Mitgliedern des Deutschen Bundestages gezahlt wird. Das erweiterte Präsidium des EP hatte eine Grundvergütung vorgeschlagen, die sich auf 40 v. H. des Gehalts eines Mitglieds der Kommission der EG belaufen sollte und nach dem Stand vom 1. Januar 1979 rd. 6900 DM betrug. Nachdem hierüber zwischen der Kommission und dem EP eine Einigung nicht erzielt werden konnte, hat der Innenausschuß sich dafür ausgesprochen, den Mitgliedern des EP dieselbe Entschädigung zu zahlen wie den Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Der Wortlaut des § 9 a macht deutlich, daß Mitglieder des EP, die zugleich dem Deutschen Bundestag angehören, die Entschädigung nur einmal erhalten.

§ 9 b

Die Vorschrift ist an die Stelle des früheren § 7 getreten und ihr gegenüber erweitert worden. Benutzt ein Mitglied des EP innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet. Der Hinweis auf § 16 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes macht deutlich, daß ein deutsches Mitglied des EP die Erstattung für die Benutzung dieser Verkehrsmittel innerhalb des Bundesgebietes durch das EP nicht annehmen darf.

§ 9 c

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes über einen Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen. Der Wortlaut stellt sicher, daß der Präsident des Deutschen Bundestages zuständige Stelle für die Gewährung der Leistungen ist.

§ 9 d

§ 9 d enthält Vorschriften über Beginn und Ende der Ansprüche sowie Zahlungsvorschriften.

§ 9 e

§ 9 e enthält Anrechnungsvorschriften und stellt klar, daß die Entschädigung nach diesem Gesetz neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes bis zur Höhe dieser Entschädigung ruht. Gleiches gilt für Versorgungszahlungen und Übergangsgeld. Der Ausschuß ist einvernehmlich der Auffassung, daß § 9 e Abs. 1 die Parlamente der Länder nicht hindert, ihren Mitgliedern Bezüge zu zahlen, wenn sie zugleich Mitglied des EP sind oder auch das Ruhen dieser Bezüge vorzusehen. Der Ausschuß geht ausdrücklich davon aus, daß Nummer 1 auch an Abgeordnete in Landesparlamenten gewährte Entschädigungen umfaßt, die noch nicht nach dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 1975 umgestellt worden sind. Einvernehmen herrscht auch darüber, daß die Auszahlung einer Lebensversicherung nach den geltenden Bestimmungen des EP nicht unter Nummer 2 fällt.

Absatz 2 sieht die entsprechende Anwendung von § 29 Abs. 1, 2, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes vor.

§ 11

§ 11 wurde um einen Absatz 2 ergänzt, der bestimmt, daß die §§ 9 a bis 9 d nur bis zum Inkraft-

treten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des EP gelten. Ausgenommen hiervon bleibt nur § 9 d Abs. 3 Satz 2. Der neue Absatz 3 wurde für den Fall in das Gesetz aufgenommen, daß es nicht möglich sein sollte, es rechtzeitig vor Beginn der Zwei-Monats-Frist für den Wahlvorbereitungsurlaub im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Bonn, den 28. März 1979

Krey **Bühling** **Wolfgramm (Göttingen)**

Berichterstatter